



Provisorische Version - Es gilt nur die Version der Amtl.  
Rechtssammlung AS

## **Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)**

**Änderung vom 10. Januar 2018**

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen  
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLV vom 12. August 2010<sup>1</sup> über den Tierschutz beim Schlachten wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Schlachtenanlage» durch «Schlachtbetrieb» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.*

II

Die Anhänge 1 und 6 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

10. Januar 2018

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen:

Hans Wyss

<sup>1</sup> SR 455.110.2

*Anhang 1*  
(Art. 15 und 17 Abs. 3)

*Kap. 1 Ziff. 1.5 Bst. a*

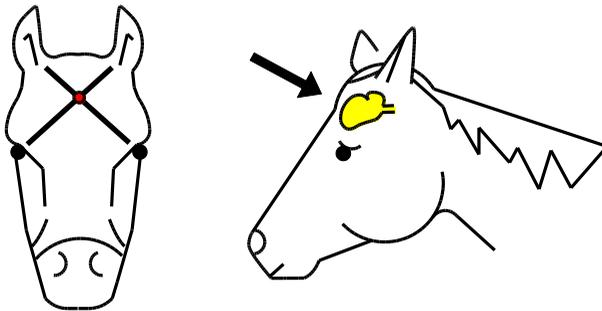
- 1.5 Ausser für Kaninchen, Geflügel und Laufvögel gelten für Bolzenschussapparate folgende Parameter:
- a. Austrittslänge des Bolzens: mindestens 8 cm; bei Rindern von über 800 kg Körpergewicht sowie Wasserbüffeln und Yaks mindestens 12 cm;

## Titel

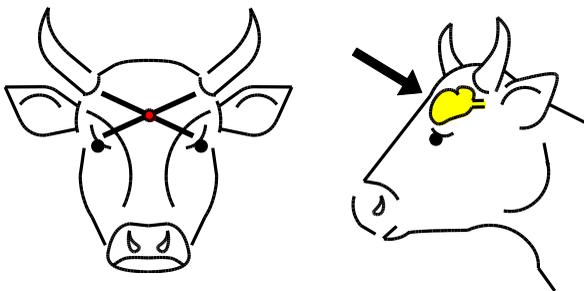
**Betäubung durch Kugelschuss ins Gehirn**

## Ziff. 1.1a, 1.4

- 1.1a Zulässig sind Kugelschüsse aus Pistolen, Revolvern, Gewehren und Kugelschussapparaten.
- 1.4 Die Schussposition ist wie folgt zu wählen:
- bei Pferden: senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Ohransatzes (Ohrbasis);



- bei Rindern bis 800 kg und Yaks: senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes (Hornbasis);



- c. bei Rindern über 800 kg sowie bei Wasserbüffeln: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes (Hornbasis).

